

Dienstleistungen

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen insbesondere Planungs-, Ingenieur-, Beratungsleistungen, Studien, Überwachungen, technische Serviceleistungen, Management sowie anderen vom Auftragnehmer für die convoltas AG (nachfolgend convoltas) ausgeführten Dienstleistungen mit Auftragscharakter.
- 1.2. Die AGB und der Kodex für Geschäftspartner (nachfolgend «Kodex») stellen in den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassungen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Vertrags dar. Sie kommen zur Anwendung, soweit im Einzelfall nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen durch die Vertragsparteien getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen und ein Kodex für Geschäftspartner des Auftragnehmers gelten nur soweit, als sie im Vertrag ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 1.3. Sollten zwischen dem Vertrag, den AGB und dem Kodex Widersprüche bestehen, so ist primär die im Vertrag und sekundär die in den AGB enthaltene Regelung massgebend.

2. Leistungen

Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen der akzeptierten Offerte bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Vertragsänderungen oder -ergänzungen erfolgen schriftlich.

3. Ausführung

- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sachkundigen und sorgfältigen Vertragserfüllung. Er wahrt die Interessen von convoltas nach bestem Wissen und Gewissen.
- 3.2. Der Auftragnehmer informiert convoltas regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihr sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden. convoltas steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu. Der Auftragnehmer informiert convoltas umgehend schriftlich und umfassend über erkennbare Abweichungen zum vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen.

3.3. Auf Verlangen von convoltas legt der Auftragnehmer jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen (wie Zwischenbericht, Berechnungen etc.) heraus, die er im Rahmen des Vertrags erstellt hat.

3.4. Der Auftragnehmer macht convoltas schriftlich auf nachteilige Folgen ihrer Weisung (insb. bezüglich Termine, Qualität und Kosten) aufmerksam und mahnt diese von unzumutbaren Anordnungen und Begehren ab.

4. Mitarbeiter und Subunternehmer des Auftragnehmers

4.1. Für in der Schweiz zu erbringende Leistungen hält der Auftragnehmer für sich und seine Mitarbeiter alle massgebenden Vorschriften und Bestimmungen gemäss geltendem Schweizer Recht ein, soweit diese für ihn anwendbar sind. Insbesondere verpflichtet er sich zur Einhaltung der in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, anwendbaren (allgemein verbindlich erklärten) Gesamt- und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (wie Arbeits- und Ruhezeiten, Mindestdauer der Ferien, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Mann und Frau).

Sofern Leiharbeiter zum Einsatz kommen, sind zusätzlich die personalverleihrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Einsatz von entliehenen Mitarbeitern aus dem Ausland ist nicht zulässig (Art. 12 Abs. 2 AVG).

Für Leistungen aus dem Ausland hat der Auftragnehmer überdies alle massgebenden ausländer-, aufenthalts-, entsende-, melde- und bewilligungsrechtlichen sowie arbeitsmarktlichen Vorschriften einzuhalten.

Ist die vertragskonforme Erbringung wesentlicher Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer infolge rechtskräftigen behördlichen Anordnungen gefährdet oder liegt bis 10 Arbeitstage vor vorgesehenem Start der Erbringung der Vertragsleistung keine entsprechende Bewilligung zur Erbringung der Vertragsleistung in der Schweiz vor, ist convoltas berechtigt, diesen Vertrag ohne Mahnung oder Nachfristansetzung vorzeitig aufzulösen. convoltas schuldet dem Auftragnehmer dannzumal keine Entschädigung. Der Auftragnehmer ist convoltas für einen allfälligen Verzögerungsschaden und allfällige höhere Kosten einer gleichen Vertragsleistung durch einen Dritten verantwortlich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

convoltas AG

Artherstrasse 60, 6405 Immensee



4.2. Im Zusammenhang mit der Erbringung aller vertraglich geschuldeten Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einhaltung aller massgebenden Vorschriften und Bestimmungen für sich und seine (entliehenen) Mitarbeiter mittels aussagekräftigen Dokumenten convoltas auf deren Aufforderung hin umgehend zu belegen. convoltas behält sich vor, jederzeit Kontrollen durchzuführen und notwendige Massnahmen zu ergreifen.

Bei Leistungen aus dem Ausland hat der Auftragnehmer bei Vertragsunterzeichnung, in jedem Fall vor Arbeitsaufnahme zu belegen, dass die Erwerbstätigkeit in der Schweiz zulässig ist (Art. 91 AuG).

4.3. Der Auftragnehmer erfüllt den Vertrag grundsätzlich persönlich und darf convoltas Dritten gegenüber nicht verpflichten. Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein und beachtet dabei insbesondere das Interesse von convoltas an Kontinuität. Er ersetzt auf Verlangen von convoltas innert nützlicher Frist Mitarbeiter, die nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

Die Weitervergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an einen Subunternehmer bedarf der schriftlichen Genehmigung von convoltas. Eine (mehrfache) Weitervergabe ab nachgelagerter Stufe ist nur zulässig, wenn dies die schriftliche Genehmigung ausdrücklich vorsieht. Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Vertrages mit dem Subunternehmer, bei convoltas schriftlich einzuholen.

Bei genehmigter Weitervergabe von Arbeiten hat der Auftragnehmer den Subunternehmer in mindestens gleichwertiger Weise schriftlich zu verpflichten, alle massgebenden Bestimmungen und Vorschriften gemäss Ziff. 4 einzuhalten und deren Einhaltung zu belegen, die Weitervergabe von Arbeiten zu untersagen bzw. bei genehmigter (mehrfacher) Weitervergabe diese Pflichten auf weitere Subunternehmer zu überbinden. Ausserdem hat er sich das Recht einzuräumen zu lassen, ggfs. Kontrollen durchzuführen und notwendige Massnahmen zu ergreifen.

4.4. Der Auftragnehmer bleibt trotz genehmigter Weitervergabe vollumfänglich gegenüber convoltas verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der gesamten Vertragsleistung und haftet gegenüber convoltas vollumfänglich für die Einhaltung von Ziff. 4.

5. Vergütung

5.1. Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach) oder zu Festpreisen. Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

5.2. Die Vergütung erfolgt in der Regel in Schweizer Franken und deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariats-, Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben (z.B. MWST). Die Teuerung wird nur soweit berücksichtigt, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

5.3. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vergütung nach Aufwand monatlich, bei Festpreisen nach Erbringen der Dienstleistungen bzw. gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart wurde. Rechnungen werden innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt beglichen.

5.4. Sind Anzahlungen vereinbart, so hat der Auftragnehmer auf Verlangen eine angemessene, bis zur Erfüllung aller Leistungen befristete und für convoltas kostenlose einredefreie Bankgarantie als Sicherstellung zu leisten.

5.5. Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung die von convoltas visierten Stundenrapporte.

5.6. Setzt der Auftragnehmer vor Beendigung des Auftrages die Listenpreise für seine Leistungen herab, wird die Vergütung entsprechend angepasst.

6. Schutzrechte

6.1. Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte des geistigen Eigentums gehören convoltas. Der Auftragnehmer stellt vertraglich sicher, dass dem von ihm und von allenfalls beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte und Patentrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.

6.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten einschliesslich Schadenersatzleistungen, die für convoltas daraus entstehen, zu übernehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

convoltas AG

Artherstrasse 60, 6405 Immensee



6.3. convoltas verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über solche Forderungen in Kenntnis zu setzen und ihr alle zu ihrer Abwehr dienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit nicht Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

7. Verzug

7.1. Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

7.2. Hält der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Ausführungsfrist nicht ein, so hat er convoltas eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR zu entrichten, falls eine solche im Vertrag festgelegt ist. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

8. Haftung

8.1. Der Auftragnehmer haftet für getreue und sorgfältige Ausführung und stellt sicher, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Er haftet für Schäden, die seine Mitarbeiter in Ausübung ihrer Verrichtung verursachen.

8.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertragsverhältnisses Haftpflichtversicherungen abzuschliessen, diese während der Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungs-nachweise unaufgefordert convoltas vorzulegen.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

9.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Informationen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

9.2. Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen durch den Auftragnehmer bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von convoltas.

10. Beendigung des Vertragsverhältnisses

10.1. Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsparteien jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Dienstleistungen sind abzugelten.

10.2. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

10.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer alle von convoltas erhaltenen Unterlagen sowie alle Arbeitsergebnisse, sowohl die schriftlichen als auch die maschinell lesbaren, convoltas unaufgefordert zu übergeben.

11. Abtretung und Verpfändung

Die dem Auftragnehmer aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von convoltas weder abgetreten noch verpfändet werden. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

Installationen

1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Installationsarbeiten von convoltas AG (nachfolgend «AGB») regeln die Beziehungen zwischen dem Kunden und der convoltas AG. Sie gelten für die von den Bereichen Installationen und Netze ausgeführten Dienstleistungen und verkauften Produkte.

Es gelten alle SIA-Normen, insbesondere

- SIA-Ordnung 108
- Norm 118 (Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten)
- Norm 380/7 (Haustechnik)

Ferner sind zu beachten:

- gesetzliche und behördliche Vorschriften
- feuerpolizeiliche Vorschriften

Die Rangfolge der einzelnen Vorschriften richtet sich nach SIA- Norm 118.

2. Leistungen convoltas AG

Convoltas AG bietet Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Elektroinstallation, Photovoltaikinstallationen und Konzepterstellung an. Sie erbringt qualitativ hochstehende Leistungen, die dem aktuellen Stand der Technik sowie internationalen Standards entsprechen.

Die vorliegenden AGB bilden zusammen mit der jeweils gültigen Preisliste sowie mit den jeweiligen Leistungsbeschrieben die Grundlage der vertraglichen Beziehung zwischen dem Kunden und der convoltas AG.

3. Leistungen Kunde

3.1. Preise

Es gelten die zwischen convoltas AG und dem Kunden vereinbarten Preise oder die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste. Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde.

3.2. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten Kunde

Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen und Produkte, für die er mit convoltas AG einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzlich- und vertragsgemäss genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, zumutbare und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Schäden zu verhindern.

Der Kunde hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Lieferung und Montage ungehindert erfolgen kann. Andernfalls gehen die durch Verzögerung entstandenen Mehrkosten und Umtriebe zu seinen Lasten. Die Kosten von Materialanalysen, Massnahmen und Aufwendungen für die Entsorgung von Altlasten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere auch für die daraus entstehenden Mehrkosten seitens convoltas AG, welche zur Zeit der Offertstellung, respektive des Abschlusses des Werkvertrages, nicht bekannt waren und auch nicht erkannt werden konnten.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

4.1. Rechnungsstellung

Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die beanspruchten Dienstleistungen und Produkte ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschrieben oder Preislisten.

Nicht vereinbarte Arbeiten und Leistungen, insbesondere vom Kunden gewünschte Änderungen oder sonstige Mehrarbeiten, werden in Regie verrechnet.

4.2. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind die Rechnungen innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt, ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Der Kunde kann bis zum Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich begründete Einwände gegen die Rechnung erheben. Ohne Einwand gilt die Rechnung als anerkannt und genehmigt.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann convoltas AG bei ausstehenden Rechnungsbeträgen dem Kunden eine angemessene Zahlungsnachfrist einräumen. Hält der Kunde diese Zahlungsnachfrist nicht ein, so kann convoltas AG den Vertrag ohne Entschädigung an den Kunden fristlos auflösen. Die bis dahin von convoltas AG gestellten Forderungen und erbrachten Leistungen müssen vom Kunden vollumfänglich beglichen werden. Zusätzlich trägt der Kunde den durch den Zahlungsverzug entstandenen Schaden. Erbringt der Schuldner (Kunde) seine Leistung auch bis zum Ende der Nachfrist nicht, so stehen dem Gläubiger (convoltas AG) unterschiedliche Wahlrechte zur Verfügung: hier wurde von einem der Wahlrechte gemäss Art. 107 Abs. 2 OR Gebrauch gemacht.

4.3. Vorauszahlung und Sicherheit

Convoltas AG kann ohne Angabe von Gründen vom Kunden eine Vorauszahlung oder eine Sicherheit verlangen.

Leistet der Kunde keine Vorauszahlung oder Sicherheit, so kann convoltas AG den Vertrag ohne Entschädigung fristlos auflösen. Die gleiche Regelung gilt bei Nachlassstundung oder Konkursöffnung über den Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

convoltas AG

Artherstrasse 60, 6405 Immensee



4.4. Garantie

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gewährt convoltas AG für die Installationsarbeiten eine Garantie von fünf Jahren ab Anlageübergabe. Mängel, die innerhalb dieser Frist auftreten und nachweisbar auf nicht einwandfreies Material oder fehlerhafte Ausführung zurückzuführen sind, werden von convoltas AG behoben. Die Mängel sind bei der Übergabe anzuzeigen. Die Garantie für reine Materiallieferungen (davon ausgenommen sind Arbeitsleistungen) beträgt ein Jahr ab Lieferung. Für Geräte und Apparate gilt die Garantie des Hersteller- oder Lieferunternehmens. Verdeckte Mängel können bis fünf Jahre nach der Übergabe gerügt werden, dies muss jedoch umgehend nach deren Entdeckung erfolgen. Herstellergarantien, die über die ordentliche Gewährleistungsfrist hinausgehen, können nach Ablauf der ordentlichen Gewährleistungsfrist nicht bei uns, sondern müssen beim Hersteller eingefordert werden. Wir beraten Sie in dieser Angelegenheit gerne.

5. Haftung

5.1. Haftung

Convoltas AG steht gegenüber dem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein.

Convoltas AG haftet nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden (wie z.B. Ausfälle wegen Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden). Die Garantieleistungspflicht von convoltas AG beschränkt sich auf Materialersatz. Für Folgeschäden lehnt convoltas AG jegliche Forderungen ab.

5.2. Haftungsbeschränkungen

Bei Bohrarbeiten und Durchbrüchen lehnt convoltas AG die Haftung für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen convoltas AG auf Grund der Informationen keine Kenntnis hatte oder haben konnte ab. Ebenso lehnt convoltas AG die Haftung für Asbestsanierungen und andere Massnahmen ab, die in Folge der Arbeiten des Unternehmens notwendig wurden, wenn convoltas AG auf Grund des Informationsstandes vom Vorhandensein solcher Materialien keine Kenntnis hatte oder haben konnte. Ausgenommen davon sind Schäden, die auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen sind.

6. Besondere Bestimmungen

6.1. Geistiges Eigentum

Für die Dauer des Vertrages erhält der Kunde das unübertragbare, nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch sowie zur Nutzung der Dienstleistungen und Produkte. Inhalt und Umfang dieses Rechts ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen. Alle Rechte an geistigem Eigentum bezüglich Dienstleistungen und Produkten verbleiben bei convoltas AG.

6.2. Höhere Gewalt

Kann eine Partei trotz aller Sorgfalt auf Grund von höherer Gewalt wie Naturereignissen von besonderer Intensität, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

6.3. Kundendaten

Beim Umgang mit Daten hält sich convoltas AG an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Datenschutzrecht. Convoltas AG speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehungen, die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

6.4. Eigentumsvorbehalt

Convoltas AG kann für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen den Eigentumsvorbehalt bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht zu Lasten des Kunden anmelden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

convoltas AG

Artherstrasse 60, 6405 Immensee



7. Solartechnik

Bei der Lieferung von Anlagen sind die baurechtlichen und statischen Vorabklärungen durch den Besteller zu treffen. Bei Bestellung der Anlage geht convoltas AG davon aus, dass die Baubewilligung – sofern notwendig – vorhanden ist und die Statik des Unterbaus das Gewicht und die allenfalls auftretenden Windkräfte der Anlage aufnehmen kann. Der Besteller nimmt zur Kenntnis, dass Reparaturen an der Dachhaut nach erfolgter Montage der Solarmodule nur noch unter erschwerten Bedingungen ausgeführt werden können.

Der Besteller ist ausschliesslich verantwortlich für den Schutz vor Schneerutsch unterhalb der Anlage (z.B. bei Balkonen und Eingangspartien).

Allfällige notwendige technische Änderungen an den elektrischen Zuleitungen zwischen Objekt und Elektrizitätswerk erfolgen auf Kosten des Bestellers. Von jeglicher Garantie ausgenommen sind Schäden an Waren oder Anlagen aufgrund von Elementarereignissen. Convoltas AG kann für die Ertrags- und Amortisationsrechnung nicht haftbar gemacht werden. Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass das Dach, welches für die Montage der Solarmodule vorgesehen ist, in einwandfreiem Zustand ist. Bei der Montage kann es vorkommen, dass Ziegel, Schiefer oder ähnliches durch Begehung brüchig werden. Für das Bereitstellen von allfälligen Ersatzziegeln oder Schiefer ist der Besteller zuständig. Für derartige Schäden kann convoltas AG nicht haftbar gemacht werden. Convoltas AG empfiehlt den Zustand der Dachkonstruktion bereits in der Planungsphase eingehend überprüfen zu lassen.

Für Bauarbeiten

1. Anwendungsbereich und Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauarbeiten und der Kodex für Geschäftspartner (nachfolgend «Kodex») bilden integrierenden Bestandteil von Werkverträgen zwischen der convoltas AG (nachfolgend convoltas) und dem Unternehmer bei Hoch- und Tiefbauten. Sie kommen zur Anwendung, soweit nicht im einzelnen Fall abweichende schriftliche Vereinbarungen durch die Vertragsparteien getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Unternehmers gelten nur soweit, als sie von convoltas ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Ergänzend findet die SIA-Norm 118 Anwendung, soweit die AGB Bauarbeiten keine anderslautenden Bestimmungen enthalten. Die AGB Bauarbeiten können von convoltas in den Offertanfragen, Ausschreibungsunterlagen oder Verträgen geändert oder ergänzt werden. Sollten zwischen den AGB und dem Vertrag mit sämtlichen Bestandteilen Widersprüche bestehen, so ist folgende Rangordnung massgebend:

- a) Vertrag
- b) Leistungsbeschreibung und Bedingungen gemäss Offertanfrage oder Ausschreibungsunterlagen
- c) Die übrigen einschlägigen Normen des SIA und die im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellten Normen anderer Fachverbände gelten ergänzend zu diesen AGB Bauarbeiten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- d) Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts
- e) Die weiteren Normen anderer Fachverbände gelten ergänzend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Die AGB Bauarbeiten und der Kodex sind Bestandteil der Offertanfrage und liegen dieser bei. Der Unternehmer akzeptiert diese mit Einreichung eines Angebots. Bei Ausschreibungen nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht, in denen diese AGB und der Kodex als anwendbar erklärt wurden, sind diese für den Unternehmer verbindlich, falls er in den Angebotsunterlagen nicht ausdrücklich einzelne Bestimmungen als nicht annehmbar bezeichnet. convoltas berücksichtigt solche Vorbehalte bei der Bewertung des Angebots.

2. Angebot

- 2.1. Das Angebot einschliesslich Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.
- 2.2. Weicht das Angebot von der Offertanfrage von convoltas ab, so weist der Unternehmer ausdrücklich darauf hin. Abweichungen ohne schriftlichen Hinweis sind nicht gültig. Bei Ausschreibungen nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht richtet sich die Verbindlichkeit der von convoltas zugestellten Projektunterlagen nach den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen.

2.3. Ist die Offerte nicht ausdrücklich befristet, bleibt der Unternehmer vom Datum der Offerte an während 3 Monaten gebunden. Bei Ausschreibungen nach dem öffentlichen Beschaffungsrecht bestimmt sich die Verbindlichkeit der Offerte nach den Ausschreibungsunterlagen. Enthalten diese keine Befristung, ist der Unternehmer während 6 Monaten an seine Offerte gebunden.

2.4. Mit der Übergabe oder Einreichung der Offerte anerkennt der Unternehmer, dass ihm alle für die Ausführung des Werkes massgebenden Vorgaben, Tatsachen und Verhältnisse (Räumlichkeiten usw.) bekannt sind.

2.5. Reicht ein Unternehmer eine Offerte in einem Verfahren nach öffentlichem Beschaffungsrecht ein und zieht er diese vor Ablauf der in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen Verbindlichkeitsfrist zurück oder weigert er sich, nach der Zuschlagsverfügung den entsprechenden Werkvertrag zu unterzeichnen, hat er eine Konventionalstrafe von 5% seines von ihm offerierten Preises zu leisten.

3. Leistungen

Art und Umfang des Werkes bestimmen sich nach der Offertanfrage bzw. nach den Ausschreibungsunterlagen.

4. Ausführung

4.1. Das Werk ist nach bewährten Konstruktionsgrundsätzen und unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwendung von bestgeeignetem Material auszuführen. Besteht ein Werkvertrag mit Werkbeschreibung bedürfen Abweichungen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Unterbleibt eine solche Vereinbarung, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages. Allfällige Mehrkosten ohne vorgängige schriftliche Vereinbarung fallen zu Lasten des Unternehmers.

4.2. Bei Arbeiten für convoltas gelten zusätzlich zu den AGB Bauarbeiten deren betriebliche Vorschriften, Sicherheitsweisungen und Zutrittsrichtlinien. Bei deren Nichtbeachtung bzw. bei Nichtbeachtung von allgemein gültigen Vorschriften (z.B. ESTI-, SEV-, EKAS oder SUVA-Vorschriften) haften der Unternehmer oder seine Hilfspersonen für die daraus convoltas oder Dritten entstandene Schäden.

4.3. convoltas gewährt dem Unternehmer den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten.

4.4. Allfällige weitere Mitwirkungspflichten von convoltas werden in der Vertragsurkunde vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

convoltas AG

Artherstrasse 60, 6405 Immensee



5. Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und Instruktionen

5.1. Der Unternehmer unterbreitet convoltas rechtzeitig vor Ausführungsbeginn sämtliche notwendigen Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Betriebsvorschriften usw. zur Einsichtnahme. Die Genehmigung durch convoltas entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische massliche Richtigkeit und Durchführbarkeit.

5.2. Der Unternehmer besorgt alle Angaben, welche am Projekt beteiligte Dritte benötigen, rechtzeitig und in verbindlicher, schriftlicher Form.

6. Termine

Der Unternehmer legt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn convoltas ein Arbeitsprogramm vor und orientiert sie regelmässig über den Stand der Arbeiten. Allfällige sich abzeichnende Verzögerungen sind convoltas unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich zu melden.

7. Regiearbeiten

Regiearbeiten/-ansätze müssen schriftlich vor Ausführung der Arbeiten festgelegt werden. Wenn nicht anders vereinbart, gelten für Regiearbeiten die Vertragskonditionen. Regiearbeiten sind aufgrund der von convoltas visierten Stundenrapporte abzurechnen. Sie sind der Bauleitung innerhalb von 5 Tagen zur Kontrolle vorzuweisen.

8. Abnahme des Werkes, Haftung für Mängel, Garantiefrist (Rügefrist)

8.1. Massgebend sind die Artikel 157-180 der SIA- Norm 118 mit folgenden Präzisierungen:

Der Unternehmer garantiert, dass das Werk dem Stand der Technik und Sicherheit bzw. allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften des Bestimmungsortes sowie insbesondere den SUVA-Unfallvorschriften entspricht. Auf Verlangen ist der Bauherrschaft unentgeltlich eine Konformitätserklärung auszustellen.

Während der Garantiefrist wird der Unternehmer alle Teile und Ausrüstungen, die auf Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler zurückzuführen sind oder die in anderer Weise den werkvertraglichen Anforderungen nicht genügen, raschestens auf eigene Kosten instand setzen oder unentgeltlich durch neue Teile ersetzen, wenn nötig in anderer, geeigneter Konstruktion. Während der Garantiefrist werden dem Unternehmer keine individuellen Entschädigungen für Ersatzmaterial sowie Arbeits- und Wegzeiten (Verpflegung, Hotel-, Reisekosten usw.) entrichtet. Sämtliche Kosten für die Schadensbehebung gehen zu Lasten des Unternehmers.

Indirekte Vorteile, die sich für convoltas aus der nachträglichen Mängelbeseitigung ergeben, werden convoltas nicht verrechnet.

8.2. Die Artikel 157-180 der Norm SIA 118 werden im Übrigen wie folgt geändert:

Art. 179 Abs. 2 der Unternehmer haftet für verdeckte Mängel, sofern diese vom Bauherrn innerhalb einer Zeitspanne gerügt worden sind, die nach seinem üblichen Geschäftsgang zumutbar ist. Der Bauherr setzt dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel an.

Die Artikel 169 bis 171 sind anzuwenden.

Art. 179: Die Absätze 3-5 werden ersatzlos gestrichen. Es gelten die allgemeinen Bedingungen des OR zum Werkvertrag.

9. Versicherung

Ohne andere Vereinbarung hat der Unternehmer alle Risiken seiner zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten zu versichern. Die Versicherung hat die Haftung des Unternehmers für alle von ihm beschäftigten Personen zu umfassen, unter Einschluss allfälliger Regressansprüche Dritter. convoltas kann Mindestversicherungssummen vorschreiben. Allfällige Subunternehmer müssen mitversichert sein.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr des gesamten Werkes erfolgt anlässlich der Abnahme. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Unternehmer das volle Gefahrenrisiko und ist für Versicherung, Transport-, Lager- und Montagerisiken verantwortlich.

11. Zahlungsbedingungen, Garantierückbehalt

11.1. Sind Anzahlungen vereinbart, hat der Unternehmer auf Verlangen eine angemessene, bis zur Abnahme befristete und für convoltas kostenlose einredefreie Bankgarantie als Sicherstellung (Erfüllungsgarantie) zu leisten.

11.2. Die Vergütung erfolgt in der Regel in Schweizer Franken. convoltas ist berechtigt, ihre Zahlung im Betrag der festgestellten Mängel bis zu deren Behebung zurückzubehalten. Schlusszahlungen werden erst nach Erhalt des Garantiescheines (Solidarbürgschaft) vergütet, sofern der vereinbarte Werkpreis grösser als CHF 20'000 ist.

11.3. Bis zum Ablauf der Garantiefrist hat der Unternehmer auf Verlangen eine Sicherstellung (Solidarbürgschaft einer Schweizer Bank oder Versicherungsgesellschaft) in der Höhe von 10% des vereinbarten Werkspreises zu leisten.

11.4. Rechnungen werden innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt beglichen.

11.5. Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.

11.6. Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung von convoltas visierte Rapporte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

convoltas AG

Artherstrasse 60, 6405 Immensee



12. Schutzrechte

- 12.1. Alle bei der Vertragserfüllung entstandenen Schutzrechte (Urheber- und Patentrechte) stehen convoltas zu. Der Unternehmer stellt vertraglich sicher, dass dem von ihm und von beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte und Patentrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.
- 12.2. Der Unternehmer leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte (insbesondere Urheber- und Patentrechte) Dritter verletzt.
- 12.3. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Unternehmer auf eigene Kosten und Gefahr ab. convoltas gibt solche Ansprüche Dritter dem Unternehmer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Unternehmer die für convoltas entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.
- 12.4. Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Unternehmer, auf eigene Kosten, nach seiner Wahl entweder convoltas dieses Recht verschaffen oder durch ein anderes ersetzen, welches die vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.
- 12.5. Allfällige Urheberrechte am Werk aus gemeinsamen Entwicklungen, welche ausschliesslich für convoltas entwickelt wurden, stehen convoltas zu. Auf Verlangen sind convoltas alle Unterlagen samt Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben.

13. Verzug, höhere Gewalt

- 13.1. Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 13.2. Hält der Unternehmer die werkvertraglich vereinbarte oder die allfällig verlängerte Ausführungsfrist nicht ein, so hat er convoltas eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 160 Abs. 2 OR zu entrichten, falls eine solche im Werkvertrag festgelegt ist. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten. Die Zahlung einer Konventionalstrafe befreit nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen und wird nicht auf einen zu leistenden Schadenersatz angerechnet.
- 13.3. Bei höherer Gewalt wie Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, rechtlicher Unmöglichkeit (z.B. Ein- und/oder Ausfuhrverbot) usw. haben die Vertragsparteien über den Fortbestand des Vertrages zu verhandeln. Führen Verhandlungen zu keiner Einigung hat convoltas das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

14. Haftung für Schäden

- 14.1. Die Vertragsparteien haften für den von ihnen oder von einem von ihnen einbezogenen Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn sie nicht beweisen, dass weder sie noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Sie haften höchstens für den entstandenen Schaden.
- 14.2. Der Unternehmer haftet nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden wie Vermögensschäden, Stromausfall, Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Verlust von Informationen, Daten, Zinsen oder entgangenem Gewinn. Der Unternehmer haftet weiter nicht für Schäden, die von convoltas-Personal, das im Rahmen dieses Werkes tätig geworden ist, verursacht worden sind, sofern das convoltas-Personal gegen ausdrückliche Weisungen des Unternehmers gehandelt hat.
- 14.3. Der Unternehmer haftet bei grober Fahrlässigkeit und bei Personenschäden gemäss schweizerischem Recht unbeschränkt.

15. Abtretung und Verpfändung

- 15.1. Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

16. Mitarbeiter und Subunternehmer des Unternehmers

- 16.1. Der Unternehmer verpflichtet sich, alle massgebenden Vorschriften des geltenden Schweizer Rechts für sich und seine Mitarbeiter einzuhalten, insbesondere die in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamt- und Normalarbeitsverträgen vorgeschriebenen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen (wie Arbeits- und Ruhezeiten, Mindestdauer der Ferien, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen sowie Nichtdiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Frau und Mann. Für entliehene Mitarbeiter sind zusätzlich die personalverleihrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Einsatz von entliehenen Mitarbeitern aus dem Ausland ist nicht zulässig.
- 16.2. Der Unternehmer ist verpflichtet, vor Arbeitsaufnahme, spätestens bei Vertragsabschluss die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 EntSG (SR 823.20) gegenüber convoltas mit aussagekräftigen Dokumenten nach Massgabe von Art. 8b Abs. 1 und 2 EntSV glaubhaft darzulegen. Ausnahmsweise (bei wiederholter Zusammenarbeit im Sinn von Art. 8b Abs. 4 EntSV) kann davon abgesehen werden, wenn convoltas dem schriftlich zustimmt. Betreffend Einhaltung der minimalen Lohnbedingungen (Art. 2 Abs. 1 lit. a EntSG) hat der Unternehmer die folgenden Dokumente vorzulegen:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

convoltas AG

Artherstrasse 60, 6405 Immensee



Ausländische Unternehmer

- Entsendebestätigung (Art. 8b Abs. 1 lit. a EntsV): vom Unternehmer und den Arbeitnehmenden unterzeichnete Entsendebestätigung mit Angaben zum aktuellen Salär im Herkunftsland, zu den gewährten Entsendezulagen und Zuschlägen gemäss Art. 1 EntsG, zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem für den Einsatz in der Schweiz anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag.
- (Sofern anwendbar) Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 1a Abs. 1 EntsG): selbständig erwerbstätige Unternehmer mit Wohnsitz im Ausland haben convoltas nebst einer Entsendebestätigung oder Aufenthaltsbewilligung den Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit nach schweizerischem Recht zu erbringen.
- (Sofern anwendbar) Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit: selbständig erwerbstätige Unternehmer mit Wohnsitz in der Schweiz haben convoltas den Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit zu erbringen.

Betreffend Einhaltung der minimalen Arbeitsbedingungen (Art. 2 Abs. 1 lit. b-f EntsG) hat der Unternehmer die folgenden Dokumente vorzulegen:

- Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 2 lit. a EntsV): vom Unternehmer unterzeichnete Deklaration über die Einhaltung der Vorschriften zur Arbeits- und Ruhezeit, zur Mindestdauer der Ferien, zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, zum besonderen Schutz von Jugendlichen und Arbeitnehmerinnen sowie zur Lohngleichheit.
- (Sofern vorhanden) Anerkannte Zertifikate (Art. 8b Abs. 2 lit. b EntsV) betreffend Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Schweizerische Unternehmer

- Selbstdeklaration (Art. 8b Abs. 1 lit. b EntsV): Deklaration des Unternehmers, dass er die minimalen Lohnbedingungen garantiert; ergänzt mit der Namensliste der für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Arbeitnehmenden oder der Stammbesellschaft in der Schweiz, mit Angaben zur Einreihung in die Lohnklasse, zu den Mindestlöhnen und Arbeitszeiten gemäss dem anwendbaren allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag sowie mit der schriftlichen Bestätigung der Arbeitnehmenden, dass sie die für ihre Lohnklasse vorgeschriebene minimale Entlohnung erhalten.
 - (Sofern vorhanden) Bestätigung der paritätischen Vollzugsorgane (Art. 8b Abs. 1 lit. c EntsV) von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, dass der Unternehmer auf Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert wurde und keine Verstösse festgestellt wurden.
 - (Sofern vorhanden) Eintrag in Berufsregister (Art. 8b Abs. 1 lit. d EntsV): Eintrag des Unternehmers in einem von den Arbeitgebern und Arbeitnehmenden oder von einer Behörde geführten Register, welcher bestätigt, dass kein Verfahren wegen Verstoß gegen die minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen läuft und keine solchen Verstösse vorliegen.
 - Unternehmer, die weniger als zwei Jahre im Schweizer Handelsregister eingetragen sind und weder über eine Bestätigung der paritätischen Vollzugsorgane noch einen Eintrag im Berufsregister vorweisen können, sind gemäss Art. 8b Abs. 3 EntsV zudem verpflichtet, spätestens bei Vertragsabschluss gegenüber convoltas nachzuweisen, dass sie die Deklarationen nach Art. 8b Abs. 1 und 2 EntsV auch den zuständigen paritätischen Organen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a EntsG zugestellt haben.
- 16.3. Im Verlauf der Leistungserbringung hat der Unternehmer auf Verlangen von convoltas umgehend, mindestens jährlich aktuelle und amtlich bestätigte Dokumente vorzulegen, welche die Einhaltung der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen und eine lückenlose Bezahlung der Sozialleistungen für dessen (entliehenen) Mitarbeitenden belegen. Am Ort der Leistungserbringung (Baustelle) hat er ausserdem die Kontrolle der Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen.
- 16.4. Die Weitervergabe von Arbeiten an einen Dritten (Subunternehmer) bedarf der schriftlichen Genehmigung von convoltas. Eine (mehrfache) Weitervergabe ab nachgelagerter Stufe ist nur zulässig, wenn dies die schriftliche Genehmigung ausdrücklich vorsieht. Die schriftliche Genehmigung ist vor Arbeitsaufnahme der entsprechenden Arbeiten, unter Vorlage des abzuschliessenden Werkvertrags mit dem Dritten, bei convoltas schriftlich einzuholen. Bei genehmigter Weitervergabe von Arbeiten an einen Dritten ist der Unternehmer verpflichtet, diese in mindestens gleichwertiger Weise zu diesen Bestimmungen schriftlich zu verpflichten.
- 16.5. Der Unternehmer bleibt vollumfänglich gegenüber convoltas verantwortlich für die vertragskonforme Erbringung der gesamten Vertragsleistung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

convoltas AG

Artherstrasse 60, 6405 Immensee



17. Zusätzliche Änderungen zu SIA-Norm 118

- 17.1. Die vorstehenden Bestimmungen dieser AGB Bauarbeiten gehen SIA-Norm 118 vor. Im Weiteren werden folgende Änderungen der SIA-Norm 118 festgelegt:
- Art 11, Änderung: Vorbehalt bleibt uneingeschränkt gültig; Forderungen seitens der Unternehmung können deshalb nicht geltend gemacht werden.
- Art. 21, Abs. 1: Änderung: Die Ausschreibungsunterlagen gehen dem Angebot des Unternehmens vor.
- Art. 29, Abs. 3, Änderung: Der Beizug eines Subunternehmers erfordert in jedem Fall die vorgängige Zustimmung der Bauherrschaft.
- Art. 34, Abs. 1, Änderung: Die Katasterpläne über bestehende Werkleitungen hat der Unternehmer zu beschaffen.
- Art. 47, Abs. 1, Ergänzung: Die tägliche Rapportierpflicht gilt auch für Akkordarbeiten.
- Art. 60, Abs. 2, Änderung: Der Bauherrschaft erwachsen keine Kosten für witterungsbedingte Ausfälle einzelner Arbeitsstunden, die den Angestellten mit Gesamtarbeitsvertrag nicht durch die Arbeitslosenversicherung entschädigt werden.
- Art. 84, Abs. 1, Änderung: Die Bauherrschaft behält sich vor, einzelne Arbeiten nicht oder durch Dritte ausführen zu lassen. Forderungen können daraus keine geltend gemacht werden.
- Art. 86, Abs. 1, Änderung: Auch ohne Spezifizierung im Werkvertrag ist nicht die Veränderung einer einzelnen Menge, sondern eine bestimmte Gruppe gleichartiger Mengen massgebend.
- Art. 129, Abs. 1, Änderung: Die Beschaffung der für die Auftragsausführung benötigten Energie, Kraft und Wärme ist alleinige Sache der Unternehmung.
- Art. 133, Abs. 1, Änderung: Auch ohne separate Positionen im Leistungsverzeichnis ist die Zuleitung von Trink-/Brauchwasser und die Ableitung mit Entsorgung von Abwasser alleinige Sache der Unternehmung.
- Art. 136, Abs. 1, Ergänzung: Auf Verlangen der Bauherrschaft hat der Unternehmer Eignungsnachweise für seine Baustoffe vor dessen Verwendung vorzulegen.
- Art. 165ff., Ergänzung: Haftung für Mängel und Qualitätssicherung:
- 17.2. Führt der Unternehmer die pflichtgemässen Qualitätssicherungsmaßnahmen nicht fristgerecht durch, setzt ihm die Bauherrschaft eine Frist zur Abhilfe. Bleibt diese unbeachtet, ist letzterer berechtigt, künftig die nötigen Massnahmen selber oder durch einen Dritten auf Kosten und Gefahr des Unternehmers ausführen zu lassen.
- 17.3. Wiederholen sich Qualitätsabweichungen mit offenbar gleichen oder gleichartigen Ursachen, kann die Bauherrschaft die betroffenen Arbeiten einstellen bis zur Feststellung und Behebung der Gründe. Die Befugnisse der Bauherrschaft, bei gegebenen Voraussetzungen nach Art. 366 Abs. 2 OR vorzugehen, bleiben dabei unberührt.
- 17.4. Die vertraglich vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren pflichtgemässe Durchführung befreien den Unternehmer nicht von seiner Mängelhaftung.
- 17.5. Ein Werkmangel auf Grund vernachlässigter Qualitätsmaßnahmen gilt in jedem Fall als vom Unternehmer verschuldet. Für einen allfälligen Mängelfolgeschaden hat er einzustehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

convoltas AG

Artherstrasse 60, 6405 Immensee



Kunden

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der convoltas AG und dem Kunden. Sie bilden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung integrierenden Bestandteil der jeweiligen Verträge über die Erfüllung von Werkverträgen, die Erbringung von Dienstleistungen oder den Verkauf von Produkten durch convoltas. Sie kommen zur Anwendung, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde und sie gelten auch ohne speziellen Hinweis. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht anwendbar.

1.2. Die AGB sind Bestandteil des Angebots von convoltas. Der Kunde akzeptiert die AGB durch die Bestellung des Werkes, der Dienstleistung oder der Produkte.

1.3. Sollten zwischen dem Vertrag (inkl. Leistungsbeschreibung) bzw. der Offerte oder der Auftragsannahmebestätigung und den vorliegenden AGB Widersprüche bestehen, so ist in erster Linie die im Vertrag und in zweiter Linie die in den AGB enthaltene Regelung massgebend.

1.4. convoltas ist berechtigt, für die Ausführung bestimmter Arbeiten Subunternehmer beizuziehen. Sie haftet hierbei lediglich für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Subunternehmers.

2. Grundlagen

Die Lieferungen und Leistungen von convoltas erfolgen gemäss den Regeln der Technik und den im Zeitpunkt Inkrafttretens des Vertrages in der Schweiz geltenden zwingenden Vorschriften und Normen.

3. Preise und Preiserhöhungen

3.1. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die ausgewiesenen Preise für auftrags- und werkvertragliche Leistungen sowie für Produkte als Festpreise in Schweizer Franken. Sämtliche nicht ausdrücklich im Preis eingeschlossene Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden. Sofern nicht anders vermerkt, verstehen sich die Preise exkl. MwSt.

3.2. Vom Kunden nachträglich gewünschte Zusätze oder Änderungen in der Bestellung sind convoltas umgehend mitzuteilen. Allfällige daraus resultierende Kosten werden dem Kunden zu den jeweils offerierten Preisen bzw. nach Aufwand (gern. Ansätzen bei Regiearbeiten) zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.3. Stellt convoltas fest, dass die vereinbarte Leistung oder Lieferung Mehrleistungen zur Folge hat, die bei der Erstellung des Angebots nicht bekannt waren oder bekannt sein konnten, informiert convoltas den Kunden. Die Vertragspartner werden sich in diesem Fall vor Ausführung über eine angemessene Anpassung des vereinbarten Preises verständigen.

3.4. Allfällige Kosten, die im Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht voraussehbar waren und daher im Angebot nicht ausgewiesen sind, wie namentlich solche für Materialanalysen, Massnahmen und Aufwendungen für die Entsorgung von Altlasten und damit unmittelbar im Zusammenhang stehende Mehrkosten (beispielsweise infolge Asbest) sowie weitere im Zeitpunkt der Angebotserstellung nicht voraussehbare Mehrkosten, gehen zu Lasten des Kunden.

3.5. Wenn sich der Preis des zu liefernden Installationsmaterials zwischen Offerte und Lieferung um mehr als 3% erhöht (massgebend ist der Preis, der vom Sublieferanten von convoltas gefordert wird), ist convoltas berechtigt, die Installationsmaterialkosten der betroffenen Rohstoffe und Materialien anzupassen und die gesamte Differenz, mithin auch denjenigen Teil, der unter 3% liegt, auf den Kunden abzuwälzen.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

4.1. convoltas kann ohne Angabe von Gründen vom Kunden Akontozahlung für bisherige sowie Vorauszahlung oder Sicherstellung für zukünftige Leistungen verlangen.

4.2. Die Einzelheiten der Rechnungsstellung für die bestellten Leistungen und Produkte ergeben sich aus dem Angebot oder den Preislisten. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung bei Vergütung nach Aufwand monatlich. Bei Festpreisen nach Erbringen der Leistung / Lieferung bzw. gemäss Zahlungsplan soweit ein solcher vereinbart ist.

4.3. Die Rechnungen sind netto innert 45 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

4.4. Hat der Kunde bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum weder die Rechnung bezahlt noch schriftlich begründete Einwände dagegen erhoben, kann convoltas dem Kunden eine kurze Nachfrist setzen oder den Vertrag fristlos und ohne Entschädigung des Kunden auflösen. Die bis dahin von convoltas erbrachten Leistungen müssen vollumfänglich beglichen werden. Der Kunde trägt zusätzlich die durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten.

4.5. Das Zurückhalten von Zahlungen bzw. eine Verrechnung durch den Kunden wegen irgendwelcher Gegenansprüche sind ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von convoltas. Mit der Bestellung erteilt der Kunde convoltas das Recht den Eigentumsvorbehalt im jeweiligen Register einzutragen bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf Kosten des Kunden beim zuständigen Grundbuchamt anzumelden. Der Kunde verpflichtet sich, alle zur Registrierung des Eigentumsvorbehalts notwendigen Handlungen vorzunehmen.

6. Ausführung

6.1. Der Kunde hat die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit convoltas ihre Leistungen ungehindert erbringen kann. Allfällige durch den Kunden zu verantwortende Verzögerungen bzw. daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

convoltas AG

Artherstrasse 60, 6405 Immensee



6.2. Bei Lieferung auf die Baustelle muss die Zufahrt für das sichere Befahren mit den notwendigen Transport- und Umschlaggeräten durch den Kunden entsprechend gewährleistet sein. Ist dies nicht der Fall, gehen alle daraus entstehenden Verzögerungen sowie Kosten zu Lasten des Kunden.

6.3. Der Kunde sorgt dafür, dass die Dienstleistungen, Werke und Produkte, für die er mit convoltas einen Vertrag abgeschlossen hat, gesetzlich- und vertragsgemäss genutzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, zumutbare und geeignete Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Schäden zu verhindern.

7. Haftung

7.1. convoltas haftet nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung ist auf den doppelten Vertragswert beschränkt. Weitergehende Haftungsansprüche sowie Forderungen aus indirekten Schäden oder Folgeschäden (wie z.B. Ausfälle wegen Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden) sind - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

7.2. convoltas übernimmt keine Haftung für verspätete Lieferung bzw. verspätete Vertragsausführung oder Leistungsunmöglichkeit sofern die Verspätung oder Unmöglichkeit durch einen Dritten oder höhere Gewalt verursacht wurde. Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien beispielsweise Krieg, Streik, Aufstand, Naturereignisse, grossflächiger Ausfall öffentlicher Versorgungssysteme, Ein- und Ausfuhrverbote, unvorhergesehene behördliche Restriktionen, Terroranschläge, Epidemien und Pandemien (bspw. Covid 19 Krise).

7.3. Der Kunde stellt convoltas die zur Vertragserfüllung erforderliche Dokumentation (insbesondere erforderliche aktuelle Pläne) rechtzeitig und vollständig zur Verfügung. convoltas haftet nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in Plänen nicht eingezeichneten Leitungen. Insbesondere bei Bohrarbeiten und Durchbrüchen lehnt convoltas jede Haftung für Beschädigungen an bestehenden verdeckten Leitungen ab, von denen sie keine Kenntnis hatte oder haben konnte.

7.4. Ebenso lehnt convoltas jede Haftung für Asbestsanierung und andere Massnahmen ab, die bei Feststellung von Asbest oder anderer gesundheitsgefährdender Stoffe in Folge der Leistungserbringung notwendig werden.

8. Gewährleistung

8.1. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird für die Herstellung von Werken und für die Lieferung von Produkten eine Gewährleistung von fünf Jahren ab Abnahme gem. Art. 367 ff OR gewährt. Findet keine Abnahme statt, so gilt das Datum der ersten Inbetriebnahme als Beginn der Gewährleistungsfrist.

Wird die Abnahme oder die Inbetriebnahme aus Gründen verzögert, die convoltas nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 30 Monate nach erstmaliger Meldung der Abnahme- bzw. Inbetriebnahmebereitschaft

durch convoltas.

Mängel, die innerhalb dieser Frist auftreten und nachweisbar auf fehlerhafte Ausführung von convoltas zurückzuführen sind, werden von convoltas auf eigene Rechnung behoben.

8.2. Für Produkte und Materiallieferungen, die convoltas von einem Hersteller oder Lieferanten bezieht (zum Beispiel Geräte, Apparate), gilt hingegen ausschliesslich die Garantie des Hersteller- oder Lieferunternehmens. Allfällige Garantieansprüche sind direkt an den Hersteller bzw. Lieferanten zu richten. Entsprechende Ausführungsarbeiten sind in der Garantie nicht enthalten und sind separat zu entschädigen.

8.3. Bei unsachgemässen Gebrauch des Werks, der Lieferung oder des Produkts durch den Kunden oder Dritte, bei Eingriff in das Werk, die Lieferung oder das Produkt sowie bei Elementarschäden entfällt der Gewährleistungs- bzw. Garantieanspruch.

9. Übergang Nutzen und Gefahr

Bei der Herstellung von Werken und bei der Lieferung von Produkten gehen Nutzen und Gefahr mit Meldung der Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Fehlt eine solche so ist der Zeitpunkt der Meldung der Inbetriebnahmebereitschaft bzw. die Inbetriebnahme selber massgebend, wobei der Zeitpunkt des zuerst eintretenden Ereignisses entscheidend ist. Werden Lieferung, Montage oder Installation auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die convoltas nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über.

10. Kundendaten

Kundendaten, die convoltas im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen vertraglichen Beziehung erhoben oder zugänglich gemacht werden, werden vertraulich behandelt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und genutzt. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

11. Geistiges Eigentum und Schutzrechte

Alle bei Vertragserfüllung (insbesondere Erbringung von Dienstleistungen, Herstellung von Werken) entstehenden Schutzrechte sowie das geistige Eigentum an allfälliger Hardware der Lieferung und an deren Konzeption wie auch an allfälliger Software und Dokumentationen, Plänen und Berechnungen verbleiben bei convoltas bzw. den betreffenden Subunternehmen oder Unterlieferanten von convoltas. Der Kunde erhält daran das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Nutzungsrecht, von welchem er im Rahmen dieses Vertrages Gebrauch machen darf.

E-Mobilität

1. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») ist der Kauf oder die Miete einer Ladestation sowie der Bezug und die Verrechnung von elektrischer Energie bei convoltas durch den Kunden.

convoltas kann die AGB jederzeit einseitig mit Rechtswirkung für beide Parteien abändern. Die jeweils aktuelle Version publiziert convoltas auf ihrer Webseite ews.ch. Verträge unter diesen AGB kommen gemäss Ziff. 3 zustande.

2. Kunde

Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt jeder Nutzer, welcher mit convoltas in einer der unter Ziff. 1 genannten Geschäftsbeziehungen steht.

3. Voraussetzungen

Voraussetzung für den Abschluss eines Ladeabos ist eine elektrische Basisinstallation in der Liegenschaft, welche durch die convoltas betrieben wird. Für den Anschluss einer Ladestation an der Basis-Installation ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

Die maximal zur Verfügung stehende Ladeleistung ist abhängig von den technischen Voraussetzungen der Ladestationen sowie der Liegenschaft. Bei hoher Auslastung des Strombezugs in der Liegenschaft ist eine dynamische Reduktion der Ladeleistung notwendig. convoltas kann daher keinen durchgehend festen Leistungswert garantieren.

Kauf der Ladestation

4. Eigentum

Mit dem Kauf der Ladestation erwirbt der Kunde das Eigentum an der Ladestation.

5. Leistungsbeschreibung Kaufvariante

Damit der Kunde Strom beziehen kann, identifiziert er sich an der Ladestation als Berechtigter. Die Berechtigung erteilt convoltas mit der Abgabe eines RFID-Schlüssels (Batch). Mit der Berechtigung legt convoltas die Kundendaten an, welche eine Abrechnung des Strombezugs ermöglichen. Die Ladekosten werden nach den Tarifen vom lokalen Energieversorger verrechnet. Mit der Monatsgebühr werden die Kosten für Abrechnung, Datenabo, Zählergebühr und Support gedeckt. Der Preis für ein Ladestation-Set beinhaltet die Lieferung, Montage und Erschliessung ab Basisinstallation, Inbetriebnahme, Konfiguration, 1 RFID-Schlüssel, Schlussmessung und Instruktion. Diese wird dem Kunden als einmalige Pauschale in Rechnung gestellt.

Miete der Ladestation

6. Leistungsbeschreibung Ladeabo

Damit der Kunden Strom beziehen kann, identifiziert er sich an der Ladestation als Berechtigter. Die Berechtigung erteilt die convoltas AG mit der Abgabe eines Schlüssels (Batch). Mit der Berechtigung legt convoltas die Kundendaten an, welche eine Abrechnung des Strombezugs ermöglichen.

Die Ladekosten werden nach den Tarifen vom lokalen Energieversorger verrechnet. Mit der Monatsgebühr werden die Kosten für Abrechnung, Datenabo, Zählergebühr und Support gedeckt.

Die Monatsmiete der Ladestation setzt sich zusammen aus der Miete der Ladestation, die Erschliessung ab Flachbandkabel, die Montage und Erschliessung ab Basisinstallation, Inbetriebnahme, Konfiguration, 1 RFID-Schlüssel, Schlussmessung und Instruktion.

7. Wartung der Ladestation

convoltas sorgt für den Unterhalt und die Wartung der Ladestation während der Dauer des Mietverhältnisses.

Allgemein verbindliche Bedingungen

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde füllt das Bestellformular aus und bestätigt die AGB. Unter Vorbehalt von Ziff. 3 kommt der Vertrag mit dem Versand des Bestellformulars durch den Kunden zustande. convoltas setzt sich danach mit dem Kunden in Verbindung, um die Inbetriebnahme der Ladestation vor Ort zu vereinbaren.

9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. convoltas kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugsstellen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann convoltas vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen, monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 10 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von convoltas zulässig. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist und dem Hinweis der Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

convoltas AG

Artherstrasse 60, 6405 Immensee



Schlussbestimmungen

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages bzw. dessen Vertragsbestandteile lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Regelung ersetzt.

14. Informationsaustausch und Mitteilungen

Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Parteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitigkeiten

Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht. Die Anwendung des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich und vollumfänglich ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Küssnacht am Rigi SZ, Schweiz.

Allfällige Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.

Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Unternehmer nicht zur Unterbrechung der Arbeiten bzw. zur Verweigerung irgendwelcher vertraglicher Leistungen und convoltas nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

Diese AGB's treten am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Mahngebühren werden wie folgt festgelegt: Bei der ersten Zahlungserinnerung oder Mahnung werden keine Gebühren erhoben. Für jede allfällige weitere Mahnung beträgt die Mahngebühr 40 Franken plus MWST, hinzu kommen allfällige Inkasso- und Betreuungskosten.

10. Haftung

Die Parteien haften einander für Schäden, welche durch Absicht oder grobfahrlässiges Handeln der jeweils anderen Partei entstanden sind. Jede weitere Haftung für direkte oder indirekte Schäden jeglicher Art wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. Datenschutz

convoltas wird die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen. Die Kundendaten dürfen innerhalb convoltas verwendet werden. convoltas ist berechtigt, für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Energielieferung erforderlich ist.

Hinsichtlich Lastmanagement und zur Garantie eines einwandfreien Betriebs der Ladestationen hat convoltas das Recht, die Daten der Ladestations-nutzung der Kunden auszuwerten.

12. Dauer und Beendigung des Rechtsverhältnisses

Es gilt eine monatliche Kündigungsfrist ohne Mindestlaufzeit. Mit der Beendigung des Vertrags gibt der Kunde alle Geräte zurück, die im Eigentum von convoltas sind. Erfolgt die Rückgabe unvollständig, ist convoltas berechtigt die Kosten für den neuwertigen Ersatz dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

convoltas AG

Artherstrasse 60, 6405 Immensee

